
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.5 Verrechnungsvereinbarung

[...]

2.5.1. Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften nach Kapitel V resultieren. Clearing-Mitglieder können Geschäfte, die an den verschiedenen Handelsplätzen (Trading Locations) der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossen wurden, miteinander verrechnen oder getrennt prozessieren lassen. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn das die Forderung begründende Geschäft von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

[...]

Abschnitt 3

Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

[...]

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

[...]

(5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

- a) Verrechnung auf Positionskontoebene und per einzelnem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit ~~abweichend von Ziffer 2.5.2~~ durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

§ ~~Zuordnung zu einem betroffenes~~ Positionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen- oder Kundengeschäfte) oder Zuordnung zu einem Nicht-Clearing-Mitglied,

~~§betroffenes Nicht-Clearing-Mitglied,~~

§ gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die auf aus Geschäfte~~n~~ von Nicht-Clearing-Mitgliedern zurückgehen resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die auf aus Geschäfte~~n~~ sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes zurückgehen resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die auf aus Geschäfte~~n~~ unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder des Clearing-Mitglieds zurückgehen resultieren, erfolgt nicht.

b) Verrechnung auf Positionkontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit ~~abweichend von Ziffer 2.5.2~~ durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- § ~~betroffenes Zuordnung zu einem~~ Positionskonto des Clearing-Mitgliedes (~~Eigen- oder Kundengeschäfte~~),
- § gewähltes Abwicklungsinstitut und
- § gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Trennung von Eigen- und Kundengeschäften des Clearing-Mitglieds. ~~Forderungen aus Eigengeschäften werden nicht mit Forderungen aus Kundengeschäften verrechnet.~~ Eigen- und Kundengeschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitglieds sind Kundengeschäfte im Sinne dieser Bestimmung.

c) Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit ~~abweichend von Ziffer 2.5.2~~ durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- § gewähltes Abwicklungsinstitut und
- § gewähltes Abwicklungskonto.

(6) Für XIM-Geschäfte mit Abwicklung über Euroclear UK & Ireland in Großbritannien können die Verrechnungsalternativen in Ziffer 3.2.4 Absatz 5 nicht ausgewählt werden. Stattdessen kann das Clearing-Mitglied abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren:

a) Verrechnung auf Positionkontoebene für das Clearing-Mitglied und per Positionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

§ Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen- oder Kundengeschäfte) oder Zuordnung zu einem Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigen- oder Kundengeschäfte),

§ gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigen- und Kundengeschäften des Clearing-Mitgliedes. Außerdem erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigen- und Kundengeschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern.

b) Verrechnung auf Positionskontoebene für das Clearing-Mitglied und auf Positionskontoebene aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

§ Zuordnung zu einem Positionskonto des Clearing-Mitgliedes (Eigen- oder Kundengeschäfte) und zu einem entsprechenden Positionskonto aller seiner Nicht-Clearing-Mitglieder (Eigen- oder Kundengeschäfte)

§ gewähltes Abwicklungsinstitut und

§ gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Eigengeschäften des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Eigengeschäften seiner Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren. Außerdem werden die Forderungen, die aus Kundengeschäften des Clearing-Mitgliedes resultieren, mit Forderungen verrechnet, die aus Kundengeschäften der Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren.

(~~57~~) Abweichend von Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich genannten Fällen erfolgt. Ausgenommen davon sind XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Großbritannien, Irland und der Schweiz.